

Kreistag Riesa-Großenhain

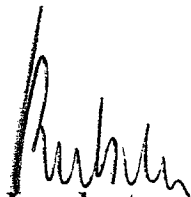
Beschluß-Nr.: K 17/98

Datum: 1998-06-08

Vorlage Nr.: K IV - 03/98

Gegenstand: Verordnung des Landkreises Riesa-Großenhain zur Rechtsanpassung und Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Jahnatal" vom 8. Juni 1998

Der Beschluß wurde bestätigt.


Landrat

Verteiler
Landrat
Dezernent IV
Rechnungsprüfungsamt
Geschäftsstelle KT

V e r o r d n u n g

des Landkreises Riesa-Großenhain zur Rechtsanpassung und Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Jahnatal“

vom 8. Juni 1998

Aufgrund von § 19 Abs. 1 und von § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) i. d. F. der Neufassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, berichtigt 1995, S. 106), erläßt der Landkreis Riesa-Großenhain gemäß Beschluß des Kreistages Riesa-Großenhain Nr.K 17/98 vom 8. Juni 1998 folgende Verordnung.

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die im § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Riesa und den Gemeinden Plotitz und Stauchitz im Landkreis Riesa-Großenhain wird als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Jahnatal“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von cirka 895 ha und erstreckt sich in Richtung Südwest-Nordost entlang der unteren Jahna. Folgende Gemarkungen liegen zum Teil im Landschaftsschutzgebiet:
 1. Stadt Riesa: Riesa, Pausitz, Poppitz, Mergendorf, Nickritz, Jahnishausen, Oelsitz;
 2. Gemeinde Plotitz: Kalbitz, Seerhausen, Plotitz, Panitz, Stösitz, Dösitz;
 3. Gemeinde Stauchitz: Stauchitz, Hahnefeld, Bloßwitz, Grubnitz und Ragewitz.

- (2) Der Grenzverlauf orientiert sich weitgehend an natürlichen Gegebenheiten, Straßen und Wegen.

- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer zweigeteilten Übersichtskarte des Landratsamtes Riesa-Großenhain vom 8. Juni 1998 im Maßstab 1:25 000 grün und in 48 Flurkarten bzw. Flurkartenausschnitten des Landratsamtes Riesa-Großenhain vom 8. Juni 1998 im Maßstab 1:1000 bis 1:2730 grün eingetragen. Maßgebend ist die Grenzeintragung auf den Flurstückskarten. Als Grenze gilt die Linienaußenkante. Soweit Flurstücke ganz von dem Schutzgebiet umfaßt werden, ist die an der Grenzeintragung liegende Flurstücksgrenze maßgebend.

Die Übersichts- und Flurstückskarten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten ist beim Landratsamt Riesa-Großenhain in 01558 Großenhain, Remonteplatz 8, Zimmer Nr. 210, auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung dieser Verordnung im Riesaer und Großenhainer Wochenkurier sowie im Riesaer und Großenhainer Tageblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

- (4) Die Verordnung mit Übersichts- und Flurstückskarten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Riesa-Großenhain in 01558 Großenhain, Remonteplatz 8, Zimmer Nr. 210, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck ist die nachhaltige Sicherung, pflegliche Nutzung und naturnahe Entwicklung der Flußbaue am Unterlauf der Jahna zwischen Stauchitz und Riesa, die
1. einen landschaftsprägenden eiszeitlichen Altlauf der Zschopau dokumentiert,
 2. eine historische Kulturlandschaft eines Altsiedelgebietes am Nordrand des Mittelsächsischen Lößhügellandes von charakteristischer Vielfalt und Eigenart darstellt,
 3. mit ihrem verzweigten Gewässernetz als Teil eines regional bedeutsamen Biotopverbundsystems zwischen den Tälern der Elbe und der Freiburger Mulde fungiert und
 4. wegen ihres landschaftlichen Einmaligkeitswertes und ihrer Naturnähe eine besondere ökologische Wertigkeit sowie eine besondere Bedeutung für die Erholung aufweist.
- (2) Wesentliche Schutzzwecke sind im einzelnen:
1. die Natürlichkeit in diesem Auenökosystem einer von der Flußdynamik geprägten Kulturlandschaft ohne weitere Zerschneidung, Einengung und Verbauung zu bewahren und durch geeignete Revitalisierungsmaßnahmen zu verbessern,

2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Abschnitt des Gewässersystems der Jahna mit ihren Zuflüssen, Flut- und Mühlgräben, begleitenden Überflutungsauen und Niederterrassen als naturraumtypisches Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Lokalklima sowie der charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu entwickeln,
3. die auentypischen Freiräume, Kulturlandschaftselemente, Biotope und Ruhezone vor Beseitigung, Beschädigung, nachhaltiger Störung oder Veränderung ihres charakteristischen Zustandes und ihres Entwicklungspotentials zu bewahren,
4. im Rahmen der Nutzung der Naturgüter sowie bei der infrastrukturellen Entwicklung insbesondere
 - a) das natürliche Relief sowie die naturraumtypischen Gewässer, Ufer, Böden und Vegetationsformen zu erhalten,
 - b) die Natürlichkeit des Landschaftsbildes und die Erlebniswirksamkeit des Landschaftsraumes zu bewahren sowie
 - c) die Funktion des Jahnatales als überregional bedeutsamen Wanderweg für wandernde Tierarten aufrecht zu erhalten und an Störungsstellen wieder herzustellen,
5. die tal-, auen- und gewässertypischen Lebensstätten und Lebensgemeinschaften wildlebender Tiere und freiwachsender Pflanzen in ihrer naturraumtypischen Vielfalt, Größe und Verteilung störungsarm zu erhalten und als Biotopverbundsystem zum besonderen Schutz der bedrohten Arten zu entwickeln,
6. einen wirksamen Umgebungsschutz für das landesbedeutsame Naturschutzgebiet „Jahna-Auwälder“ zwischen Jahnishausen und Seerhausen zu bewirken,
7. als besondere Zeugnisse der historischen Kulturlandschaft zu erhalten und zu pflegen:
 - a) die mittelalterlichen Wasserburgen in Jahnishausen, Ragewitz und Stösitz,
 - b) die slawische Wallanlage „Burgberg“ Stauchitz und
 - c) die Kette der Landschaftsparke aus dem 16. bis 19. Jahrhundert in Riesa, Jahnishausen, Seerhausen, Plotitz, Ragewitz und Stauchitz,
8. in einem Raum mit Siedlungsverdichtung den besonderen Wert des Jahnatales für die stille und landschaftsverträgliche Erholung zu bewahren und unter Berücksichtigung seines kulturgeschichtlichen Landschaftsbildes und seiner Biotopfunktion zu entwickeln.

§ 4

Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch
 1. der Naturhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile geschädigt,
 2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
 3. eine im Sinne des § 3 dieser Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
 4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
 5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.
- (2) Insbesondere ist verboten,
 1. entgegen § 3. Abs 2 Nr. 2 bis 4 dieser Verordnung Grünland in Acker- oder Grabeland umzuwandeln,
 2. der Abbau, die Entnahme oder das Einbringen von Kiesen, Sanden, Steinen, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder entgegen § 3 Abs. 2 Nr.3 dieser Verordnung die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise,
 3. nichtstandortgerechte oder nichteinheimische Gehölze außerhalb von Parkanlagen oder Gärten entgegen § 3 Abs. 2 Nr.4 dieser Verordnung zu pflanzen,
 4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 dieser Verordnung die geschützte Landschaft außerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- oder Betriebswege mit Fahrzeugen oder Motorschlitten zu Zwecken von Freizeit und Erholung zu befahren,
 5. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 dieser Verordnung Maßnahmen vorzunehmen, die eine durchgängige Passage des Flußsystems der Jahna für an das Wasser gebundene Tierarten auf Dauer beeinträchtigen,
 6. entgegen § 3 Abs. 2 Nr.4 und 5 dieser Verordnung Kahlhiebe von Wald vorzunehmen.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch das Landratsamt Riesa-Großenhain als untere Naturschutzbehörde. Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
1. die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1401) zuletzt geändert durch Gesetze vom 29. März 1996 (SächsGVBl. S. 122) und vom 20. Februar 1997 (SächsBVBl. S. 105) oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen,
 2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von ortsfesten Zäunen,
 3. das Verlegen und Verändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art,
 4. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder Verkaufsständen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 5. die Nutzungsartenänderungen von Flächen,
 6. die Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen oder anderen Verkehrsanlagen,
 7. die Anlage oder Veränderung von Stätten für Spiel oder Sport einschließlich Motorsportanlagen oder Flugplätzen,
 8. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln,
 9. die Erstaufforstung oder die Anlage von Gärten,
 10. die Lagerung von Gegenständen oder Materialien, soweit sie nicht zur zugelassenen Nutzung eines Grundstückes erforderlich sind,
 11. die Durchführung von Motorsportveranstaltungen oder Modellflug,
 12. das Benutzen und Verankern von Wohnbooten, anderen schwimmenden Anlagen oder die Anlage von Stegen,
 13. alle Maßnahmen, die geeignet erscheinen, eine erhebliche Beeinträchtigung von Einzelbäumen oder Baumgruppen, Feld- und Ufergehölzen, Streuobstwiesen, Kopfweiden, Hecken, Halbtrockenrasen, Tümpeln, Lachen sowie der Jahna oder ihrer Nebengewässer zu bewirken,

14. alle Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes im Sinne der Entwässerung des Gebietes oder der Erhöhung der Abflußgeschwindigkeit aus dem Gebiet beitragen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 dieser Verordnung genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (3) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (4) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung gelten nicht

1. für die Nutzung im Rahmen der umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß Grünlandumbruch oder Kahlhiebe unzulässig sind und die Einrichtung von stationären Weidezäunen sowie Maßnahmen zur Entwässerung der Erlaubnis der Naturschutzbehörde unterliegen,
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
3. für die bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wege und Straßen sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich deren Unterhaltung und Erhaltung,
4. für die Unterhaltung der Gewässer nach § 28 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I, S. 1695) wobei Eingriffe in Ufergehölze das Einvernehmen der Naturschutzbehörde erfordern,

5. für Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen an den Hochwasserschutzanlagen auf der Grundlage von Deichpflegeplänen, die im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erstellt werden,
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen mit Ausnahme der Beschilderung in besonders geschützten Biotopen,
7. für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde;
8. für die Grundwasserförderung im Rahmen der natürlichen Neubildungsrate,
9. für Handlungen des Energieversorgungsunternehmens an Energiefortleitungsanlagen gemäß § 30 der Verordnung über die Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (Energieverordnung- EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I S. 89), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1990 (GBl. I S. 812), mit Maßgaben nach Anlage. II, Kap. V, Sachgebiet D, Abschnitt III, Nr. 4, des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1202) und gemäß § 4 Abs. 1 und 3 Sachenrechts- Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. S. I S. 3900),
10. für den Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung der Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der darauf gegründeten Arbeit Dritter zur Gewährleistung der Verkehrs- und Betriebssicherheit dieser Bahnanlagen.

§ 7

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Die für die Erfüllung des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen werden von der unteren Naturschutzbehörde festgelegt und entsprechend den Erfordernissen fortgeschrieben. Sie dienen insbesondere dazu,
 1. diesen Teil der Flußlandschaft zu erhalten, zu schützen und zu entwickeln,
 2. die bedeutende Biotopverbundfunktion der Jahnaue zu erhalten und zu entwickeln,
 3. vorhandene naturnahe Flächen und Strukturen zu bewahren und im Flächenanteil zu erhöhen und
 4. eine funktionale Biotopvernetzung naturnaher Lebensräume unterschiedlicher Strukturen einschließlich des Verbundes gleichartiger Biotopstrukturen zu gestalten.
- (2) Als grundlegende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gelten:

1. die Erhaltung der Retentionsflächen,
2. die Förderung von Maßnahmen zur Verringerung des Gebietswasserabflusses und zur Rückhaltung des Wassers in der Landschaft,
3. die Förderung von Maßnahmen zur Verringerung der Wasser- und Winderosion,
4. die Extensivierung der Landnutzung insbesondere im aktuellen Überflutungsbereich und im Bereich besonders geschützter Biotope,
5. die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und der Gewässergüte aller Fließ- und Standgewässer,
6. die Entwicklung von gewässer- und uferschützenden Randstreifen entlang der Fließgewässer,
7. die Erhaltung und naturnahe Unterhaltung der Fließgewässer des Gebietes,
8. die schrittweise Revitalisierung der ausgebauten Gewässerabschnitte,
9. die Erhaltung der mikroklimatisch wichtigen ortsnahen Freiflächen,
10. die Erhöhung des Grünlandanteiles im Auenbereich,
11. die Erhaltung, Entwicklung und fachgerechte Pflege standortgerechter Ufergehölze,
12. die Erhaltung, Entwicklung und fachgerechte Pflege der gebietsprägenden Kopfweiden und Streuobstbestände,
13. die Wiederausstattung ausgeräumter Landschaftsteile mit standortgerechten Flurgehölzen, Hecken, Alleen und Einzelbäumen insbesondere entlang der begrenzenden Verkehrswege,
14. die Förderung der Baumarten der natürlichen Vegetation in den bestehenden Gehölzen und Wäldern einschließlich ökologisch wirksamer Waldränder,
15. die Gewährleistung und Wiederherstellung der durchgängigen Passierbarkeit der Aue an den durch Bebauungsverdichtung eingeschnürten Bereichen insbesondere in Riesa und Seerhausen,
16. die Wiederherstellung der durchgängigen Passage des Flußsystems der Jagna für wasserwandernde Tierarten insbesondere an den Wehren in Altriesa, Mergendorf und Grubnitz,

17. die Verbesserung der Lebensraumeigenschaften des Gebietes für die Leitarten Weißstorch, Kiebitz, Eisvogel, Elbebiber, Fischotter (Fauna) sowie Märzenbecher, Herbstzeitlose und Aronstab (Flora).
- (3) Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann Eigentümern und Nutzungsberechtigten gemäß § 15 Abs. 5 SächsNatSchG übertragen werden.
- (4) Die Festlegung spezieller, gebiets- und flächenbezogener Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bleibt einem späteren Pflege- und Entwicklungsplan vorbehalten. Auf die diesbezügliche Duldungspflicht nach § 15 Abs. 5 SächsNatSchG wird verwiesen.

§ 8

Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann im Einzelfall das Landratsamt Riesa-Großenhain als untere Naturschutzbehörde Befreiung nach § 53 SächsNatSchG erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind,
 1. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 1 dieser Verordnung den Naturhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile zu schädigen,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig zu stören,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung eine geschützte Flächennutzung auf Dauer zu ändern,
 4. entgegen § 4 Abs.1 Nr. 4 dieser Verordnung das Landschaftsbild nachteilig zu ändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise zu beeinträchtigen, oder
 5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 dieser Verordnung den Naturgenuß und den besonderen Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs.2 Nr. 1 dieser Verordnung Grünland in Acker- oder Grabeland umwandelt,

2. entgegen § 4 Abs.2 Nr. 2 dieser Verordnung die Bodengestalt verändert, insbesondere Kiese, Sande, Steine, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt,
 3. entgegen § 4 Abs.2 Nr. 3 dieser Verordnung nichtstandortgerechte oder nichteinheimische Gehölze außerhalb von Parkanlagen oder Gärten pflanzt,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 dieser Verordnung die geschützte Landschaft außerhalb der ausgewiesenen Verkehrs- oder Betriebswege mit Fahrzeugen oder Motorschlitten zu Zwecken von Freizeit und Erholung befährt,
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 dieser Verordnung Maßnahmen durchführt, die eine durchgängige Passage des Flußsystems der Jahna für an das Wasser gebundene Tierarten auf Dauer beeinträchtigen.
 6. entgegen § 4 Abs.2 Nr. 6 dieser Verordnung Kahlhieb von Wald vornimmt,
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne schriftliche Erlaubnis der Naturschutzbehörde,
1. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 1. dieser Verordnung bauliche Anlagen nach § 2 Abs.1 SächsBO errichtet oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen vornimmt,
 2. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 2. dieser Verordnung ortsfeste Zäune errichtet oder wesentlich ändert,
 3. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 3 dieser Verordnung ober- oder unterirdische Leitungen verlegt oder ändert,
 4. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 4 dieser Verordnung Zelte, Wohnwagen, Verkaufsstände, Kraftfahrzeuge oder Anhänger außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen aufstellt,
 5. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 5 dieser Verordnung Nutzungsartenänderungen von Flächen vornimmt,
 6. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 6 dieser Verordnung Straßen, Wege oder andere Verkehrsanlagen anlegt oder ändert,
 7. entgegen § 5 Abs.1 Nr.7 dieser Verordnung Stätten für Spiel oder Sport einschließlich Motorsportanlagen oder Flugplätze anlegt oder ändert,
 8. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 8 dieser Verordnung Plakate oder Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt,
 9. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 9. dieser Verordnung Erstaufforstungen durchführt oder Kleingärten neu anlegt,

10. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 10 dieser Verordnung Gegenstände oder Materialien soweit sie nicht zur zugelassenen Nutzung eines Grundstückes erforderlich sind, lagert,
11. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 11 dieser Verordnung Motorsportveranstaltungen oder Modellflug durchführt,
12. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 12 dieser Verordnung Wohnboote oder andere schwimmende Anlagen verankert oder Stege anlegt,
13. entgegen § 5 Abs.1 Nr. 13 dieser Verordnung Maßnahmen durchführt, die geeignet erscheinen, eine erhebliche Beeinträchtigung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Feld- und Ufergehölzen, Streuobstwiesen, Kopfweiden, Hecken, Halbtrockenrasen, Tümpeln, Lachen sowie der Jahna oder ihrer Nebengewässer zu bewirken,
14. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 14 dieser Verordnung Maßnahmen durchführt, die zur Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes im Sinne der Entwässerung des Gebietes oder der Erhöhung der Abflußgeschwindigkeit aus dem Gebiet beitragen,

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs.1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 8 dieser Verordnung erteilte Befreiung oder eine nach § 5 dieser Verordnung erteilte Erlaubnis versehen worden ist.

§ 10

Besondere naturschutzrechtliche Vorschriften

- (1) Soweit für das Gebiet des LSG besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere zum Schutz bestimmter Biotope, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützter Landschaftsbestandteile, bleiben diese unberührt. Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.
- (2) Soweit die unter Absatz 1 genannten naturschutzrechtlichen Vorschriften geringere Schutzanforderungen stellen, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. der Beschluß Nr. 53-37/60 des Rates des Bezirkes Dresden vom 7. März 1960 zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten, soweit er das LSG „Jahnatal“ betrifft,

2. der vom Rat des Kreises Riesa beschlossene Landschafts-
pflegeplan für das LSG „Jahnatal“ vom 25. Februar 1982 und
3. der Beschluß Nr. 037/77 des Rates des Kreises Riesa zu
Nutzungsbeschränkungen im LSG „Jahnatal“ vom 10. März 1977.

Großenhain, den 08. Juni 1998

Landratsamt Riesa-Großenhain

G. V. Kutschke

K u t s c h k e

